



KLEINGARTENVEREIN OBER ST.VEITER FAMILIENGÄRTEN
WLASSAKSTRASSE 93, 1130 WIEN

GARTENORDNUNG

Diese Gartenordnung wurde auch unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Ober St. Veiter Familiengärten am Rande eines Naturschutzgebietes, des Lainzer Tiergartens, erstellt. Sie bildet einen Bestandteil der Vereinssatzung und des Unterpachtvertrages, weshalb jedes Mitglied verpflichtet ist, auch die Bestimmungen der Gartenordnung einzuhalten.

Alle personenbezogenen Ausdrücke in den nachstehenden Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Gartenbenützung und Bewirtschaftung

- Die Kleingartenparzellen dienen der individuellen Erholung und Gesundheit des benutzungsberechtigten Personenkreises und dürfen nur zu dem hierfür vorgesehenen Zweck benutzt werden. ~~Eine ackermäßige Bewirtschaftung ist nur zum Teil bei größeren Parzellen über 500 m² gestattet. Mit geernteten Gartenprodukten (Obst, Gemüse) darf kein Handel betrieben werden.~~
- Die Parzellengrenzen sind genauestens einzuhalten.
- Jeder Gartenbesitzer ist verpflichtet, seine ihm zugewiesene Parzelle gärtnerisch zu gestalten und ~~den Ertrag im eigensten Interesse zu steigern. sie jederzeit in gepflegtem, unkrautfreiem und sauberem Zustand zu erhalten, damit kein Anlass zu einer abfälligen Kritik oder zu einer Schädigung gegeben ist.~~
- Die Bearbeitung **Nutzung** des Kleingartens hat ausschließlich durch das Mitglied oder dessen nächste Familienangehörige zu erfolgen. Nur in zwingenden Fällen dürfen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vereinsleitung und des Generalpächters vorübergehend auch fremde Personen ~~die Gartenbearbeitung vornehmen~~ **den Garten nutzen**. Aus dieser Zustimmung können ~~irgendwelche Rechte~~ nicht keinerlei Rechte abgeleitet werden.
- Eine ganze oder teilweise Untervermietung oder Weiterverpachtung ist ausnahmslos verboten und hat den sofortigen Entzug des Gartens zur Folge.

§ 2 Bepflanzung

- Bei jeder Anpflanzung hat der Gartenbesitzer stets auch auf die Kulturen der Nachbarn **hinsichtlich Beschattung und Nährstoffentzug** Rücksicht zu nehmen. **Bei diesbezüglichen Fragen ist der Vereinfachberater zu kontaktieren.** ~~Das Regulatoriv der Zentral-Obstbaufachgruppe muss bei Neupflanzungen unbedingt eingehalten werden. Vor der Pflanzung von Obst- und Zierbäumen ist mit dem Vereinfachberater das Einvernehmen zu pflegen und dessen Genehmigung einzuholen.~~
- **Bei der Bepflanzung von Kleingärten soll heimischen standortgerechten Gehölzen der Vorzug gegeben werden.** Die Anpflanzung von besonders groß wachsenden Bäumen und Sträuchern (**ausgenommen Zwergsorten z.B. von Nussbäumen, die nicht höher als 5m werden**), Allee- und Wald- bzw. Nadelbäumen **sowie Nussbäumen** ist nicht gestattet. Äste und Zweige, die in die Nachbargärten störend hineinragen, sind zu entfernen. Äste, die in die Gruppenwege hineinragen, sind so zu halten, dass sie nicht tiefer als zwei Meter vom Weg reichen. **Ebenso sind Äste und Sträucher, die in die Gruppenwege hineinragen, so weit zurückzuschneiden, dass ein ungehindertes Benützen der Wege gewährleistet ist.** Bäume, die höher als 5m sind, gehören regelmäßig vom Fachmann kontrolliert.
- Gesunde Pflanzenabfälle aller Art sind **möglichst fachgemäß zu kompostieren oder in der Biotonne zu entsorgen.** Der Komposthaufen ist so anzulegen, dass er den Nachbarn nicht stört und das Schönheitsbild des Gartens nicht beeinträchtigt. Er muss auch so gehalten werden, dass Belästigungen für die Umgebung vermieden werden. ~~Das Verbrennen nicht kompostfähiger Abfälle und Rückstände ist nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April gestattet.~~ **Das Verbrennen sonstiger Abfälle und Rückstände im Kleingarten ist verboten!**

§ 3 Schädlingsbekämpfung

- ~~Jeder Gartenbesitzer ist zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen sowie aller sonstigen Schädlinge (Ratten, Mäuse usw.) verpflichtet. Den gesetzlichen Vorschriften sowie den Anordnungen der Vereinsleitung und des Fachberaters ist fristgerecht Folge zu leisten. Die zur gemeinsamen obligatorischen Schädlingsbekämpfung bestimmten Organe dürfen hieran nicht behindert werden.~~ **Jeder Gartenbesitzer bzw. -pächter ist verpflichtet, die in seinem Kleingarten wachsenden Pflanzen - möglichst biologisch! - frei von Krankheiten und Schädlingen zu halten. Die entsprechenden Landesgesetze und Empfehlungen des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes für Wien (www.pflanzenschutzdienst.at) sind zu beachten. Darüber hinaus hat er auch für die fachgerechte Bekämpfung aller sonstigen Schädlinge (Ratten, Mäuse etc.) zu sorgen.**
- ~~Sämtliche~~ Spritzungen mit bienen- oder sonstigen nützlingsgefährdenden Pflanzenschutzmitteln **sind möglichst zu vermeiden oder falls unumgänglich**, nur in den Abendstunden, wenn der Bienenflug beendet ist, vorzunehmen.
- ~~Dem Auslichten älterer Obstbäume ist größtes Augenmerk zuzuwenden.~~ **Ältere Obstbäume gehören ausgelichtet.** Ebenso müssen abgestorbene oder von gefährlichen Schädlingen befallene Äste, Bäume und Sträucher sofort aus dem Kleingarten entfernt werden und dürfen nicht im zerschnittenen Zustand dortselbst gelagert werden.

§ 4 Bautätigkeit und Bauausführungen

- Neu-, Um- und Zubauten in den Kleingärten einschließlich Kleintierstallungen bedürfen des vorangehenden Einvernehmens mit der Vereinsleitung und dürfen auch nur nach den hierfür geltenden behördlichen Vorschriften ausgeführt werden.

~~Alle Baulichkeiten sind freistehend zu errichten und in eine Richtung zu nivellieren. Sie haben sich in Bauform, Baustoffen und Farbe dem umliegenden Landschaftscharakter anzupassen. Die Verwendung von Dachpappe als Außenwandverkleidung ist unzulässig. Ebenso müssen die Einrichtungen für Koch- und Heizzwecke so beschaffen sein, dass sie eine besondere Anlage zur Ableitung von Abgasen nicht erfordern. Die ordnungsgemäße Erhaltung der bewilligten Baulichkeiten ist unbedingt Pflicht jedes Mitgliedes. Das unbefugte Bauen ist nicht nur ein formales Vergehen gegen die Bestimmungen der Bauordnung, sondern stellt auch einen Kündigungsgrund im Sinne des § 12, Abs. 2 des Bundesgesetzes Nr. 6 vom 9. Jänner 1959 dar.~~

~~Aborte, Dunggruben und Jauchetonnen sind mindestens drei Meter von der Nachbargrenze anzulegen. Eine Geruchsbelästigung, Fliegen- und Insektenplage usw. ist unter allen Umständen gegenüber der Nachbarschaft und der Allgemeinheit zu verhindern.~~

- **Bauausführungen: siehe Wiener Kleingartengesetz 1996 i.d. Fassung v. 15.6.2022. (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000061>) sowie die Erläuterungen der MA19 (<https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/architektur/gutachten/kleingartenhaus.html>).**
- **In den Monaten Juli und August besteht absolutes Bauverbot, auch für den Innenausbau – ausgenommen sind Reparaturen bzw. Instandsetzungsarbeiten bei Gefahr in Verzug (GV 10.11.1996). In diesem Fall bitte Meldung an den Obmann. Darüber hinaus sind alle nicht unbedingt notwendigen Gartenarbeiten untersagt, die mit einer Lärmbelästigung verbunden sind (z.B. Motorsäge) und länger als einen Tag dauern.**
- **Bei Bauarbeiten durch konzessionierte Firmen kann die Mittagsruhe nach Rücksprache mit dem Obmann auf eine Stunde gekürzt werden (13 – 14 Uhr).**
- **Unbefugtes Bauen hat nicht nur eine Anzeige bei der MA 37 (Baupolizei) zur Folge, sondern kann im äußersten Fall auch einen Kündigungsgrund des Pachtvertrages darstellen.**
- **Jeder Gartenbesitzer bzw. -pächter ist zur ordnungsgemäßen Erhaltung der bewilligten Baulichkeiten verpflichtet.**
- **Bei Neuübernahme müssen vorhandene Sommerwasserleitungen durch frostsichere Leitungen ersetzt werden und sofern nicht vorhanden ein Kanal errichtet werden.**

§ 5 Einfriedungen und Wege

- Haupt- und Inneneinfriedungen, letztere höchstens ~~4m~~ **1,50 m** hoch, sind in gefälliger, einheitlicher Art aus guten Baustoffen (Draht- oder Lattenzaun) oder als lebende Hecken herzustellen. Die Verwendung von Stacheldraht, Dornenhecken,

Brombeer- oder Himbeersträuchern sowie Schilfmatten ist verboten, **die Verwendung von Kunststoffen („Sportzaun“) ist zu vermeiden**. Haupteinfriedungen in Form von geschlossenen Holzplanken sind unzulässig.

~~Bei Außeneinfriedungen kann in einer Mindesthöhe von 1,80 m Stacheldraht angebracht werden. Außeneinfriedungen dürfen eine Maximalhöhe von 2 m nicht überschreiten. Die Einfriedungen sind von Erde und jeder Bepflanzungen freizuhalten.~~

- Die Wege innerhalb der Kleingartenflächen dürfen nicht geschlossen betoniert **und nicht aus bitumenhaltigem Material hergestellt** werden, Platten und Trittsteine sind erlaubt.

§ 6 Wasserbezug

- Mit dem Wasser ist stets sparsam umzugehen. ~~Die Verwendung von Berieselungsanlagen, Wassersprengern usw. ist ausnahmslos verboten.~~ Schadhafte Wasseranlagen sind sofort abzusperren. Wird durch die Absperrung auch der Wasserbezug des Nachbarn beeinflusst, ist die schadhafte Anlage **sofort unverzüglich** instand zu setzen.
- Schadensfälle an der Gemeinschaftswasserleitungsanlage sind der Vereinsleitung auf kürzestem Wege anzuzeigen. Änderungen oder Arbeiten an den Wasserleitungsanschlüssen der Gemeinschaftsanlage dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Vereinsleitung von hierzu berufenen Fachleuten durchgeführt werden.

§ 7 Klein- und Nutztierhaltung

~~Besitzer von Kleintieren haben die Vorschriften der Fachgruppe einzuhalten. An Nutztieren dürfen im Kleingarten nur Hühner, Kaninchen und Bienen gehalten werden. Besitzer von Nutztieren haben die Vorschriften der Fachgruppe einzuhalten. Das Halten von Großtieren wie Kühe, Pferde, Ziegen, Schafe, Schweine etc. ist in Kleingartenanlagen der Großstädte verboten. Eine Kleintierhaltung darf, soweit sie gestattet ist, über den Rahmen des Eigenbedarfes und der gesicherten Futtergrundlage nicht hinausgehen.~~

~~Kleintierstallungen sind sauber zu halten und müssen der Anzahl der Tiere und ihren Lebensforderungen entsprechen. Sie dürfen nur von außen zugänglich sein und sind in baulicher Verbindung mit den Kleingartenobjekten herzustellen. Stallungen dürfen von der gesamtbebauten Fläche höchstens 10 m² einnehmen. Die Stallfußböden müssen wasserundurchlässig sein. Holzfußböden sind unzulässig. Die Haltung der Tiere hat im Sinne des Tierschutzgesetzes fachgemäß und überdies so zu erfolgen, dass eine Belästigung der Nachbarn sowie deren Schädigung, insbesondere der freie Auslauf der Tiere, jedenfalls ausgeschlossen ist. Zur Einhaltung dieser Bestimmungen kann der Landesverband oder dessen Fachexpertenausschuss zu einer Besichtigung veranlasst werden, und jeder Kleintierzüchter und Kleintierhalter ist verpflichtet, diesen Organen den Zutritt zu den Stallungen zu gewähren.~~

- Durch die Klein- und Nutztierhaltung dürfen keine das örtliche Ausmaß überschreitende Belästigungen der Anrainer (Lärm, Geruch, Eindringen in Nachbargärten etc.) entstehen.
- Nutztierhaltung (erlaubt sind ausschließlich Bienen, Hühner und Kaninchen) ist nur aufgrund einer schriftlichen Bewilligung des Liegenschaftseigentümers gestattet. Diese wird nur erteilt, wenn die für die Nutztierhaltung erforderlichen sanitären Voraussetzungen erfüllt werden.
 - ~~Bienenhütten und Bienenstände dürfen freistehend errichtet werden. Sie sind mit der Flugseite in mindestens 7m Entfernung von den Grenzen des Kleingartens und der Zugangswege aufzustellen. Gegen die öffentlichen Verkehrsflächen darf die Flugseite nur dann gerichtet sein, wenn die Entfernung von diesen mindestens 10m beträgt. Die Mitglieder sind im Interesse einer entsprechenden Kulturenbefruchtung verpflichtet, im Frühjahr dem Durstbedürfnis der Bienen durch Anfüllen der Bottiche Rechnung zu tragen. Hierbei sind auf dem Wasser sogenannte Schwimmer aufzulegen, um die Bienen vor dem Ertrinken zu bewahren.~~

Für die Heimbienenhaltung gilt das Gesetz über die Haltung und Zucht von Bienen (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000408>).

- Kleintiere wie Haushunde, Hauskatzen, Hamster, Meerschweinchen, Wellensittiche etc. sind prinzipiell erlaubt. Dazu sind jedoch folgende Regeln zu beachten:
 - ~~Kettenhunde müssen entsprechend betreut und jede Tierquälerei muss vermieden werden. Hunde: Außerhalb des Kleingartens sind Hunde stets an der Leine zu führen bzw. mit einem Maulkorb zu versehen. Hundezwinger und Haltung von Kettenhunden ist ausnahmslos verboten. Jede Tierquälerei muss vermieden werden.~~ Sie müssen so gehalten werden, dass jede Belästigung und Gefährdung der Nachbarn vermieden wird. ~~Die Hunde dürfen in der Anlage nicht frei herumlaufen und sind stets an der Leine zu führen bzw. mit Maulkörben zu versehen.~~
 - ~~Das Halten von Katzen ist ausnahmslos verboten. Katzen:~~ Dem Vogelschutz ist besonderes Augenmerk zuzuwenden. Insbesondere ist die Winterfütterung eine selbstverständliche Pflicht aller Kleingärtner. **Das Halten von freilaufenden Katzen ist daher ausnahmslos verboten.**
 - Das Fangen und Töten von Singvögeln ist verboten und strafbar.

§ 8 Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen

- ~~Jedes Mitglied~~ **Jeder Gartenbesitzer bzw. -pächter** ist verpflichtet, den an seinen Garten angrenzenden Weg und insbesondere die Wasserabflussrinnen zu pflegen bzw. rein (**z.B. frei von Laub und Baumschnittresten**) und unkrautfrei zu halten.
- Auf den Wegen bzw. an den Wegrändern ist jede Ablagerung von Schutt und Abfällen streng verboten. Bei vorübergehender Lagerung von Materialien jeder Art hat der Gartenbesitzer bzw. -pächter für die Verkehrs- und körperliche Sicherheit zu sorgen. ~~Dünger und Baumaterialien~~ **Die Materialien** müssen binnen kürzester Frist in die Parzelle geschafft und die Wege wieder gesäubert werden. **Jeder Gartenbesitzer**

bzw. -pächter ist für das sichere Begehen des entlang der Liegenschaft befindlichen Weges verantwortlich (§ 93 StVO).

- **Bautätigkeit:** Die Benützung eines Vereinsweges durch Baufahrzeuge ist vor Beginn dem Obmann anzuzeigen und für den Fall einer Beschädigung von Gemeinschaftsanlagen (Wege, Tore etc.) eine Kautions i.H. von EUR 1.000,- zu erlegen.
- ~~Beim Zuführen etwa entstandene~~ Schäden an Zäunen, Kulturen, Toren oder Wegen sind sofort und sachgemäß zu beheben, ansonsten erfolgt diese Behebung auf Kosten des Mitglieds von der Vereinsleitung.
- Eine Anhäufung von Materialien vor und in der Vereinsanlage ist verboten. Die Kosten eventueller behördlicher Anstände bei diesbezüglichen Verstößen trägt das betreffende Mitglied.
- ~~Die Entleerung von Senkgruben darf nur an trüben Wochentagen oder bei Regenwetter durchgeführt werden.~~
- ~~Das Garagieren von Motorfahrzeugen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage ist aufgrund des Wiener Garagengesetzes vom 27. September 1957 grundsätzlich untersagt.~~ Das Befahren der Wege in den Kleingartenanlagen mit Motorfahrzeugen ist nur insoweit gestattet, als die Generalversammlung des Vereins dies ausdrücklich gestattet. **nach ausdrücklicher Zustimmung durch die Generalversammlung des Vereins gestattet. Das Abstellen von zweispurigen Motorfahrzeugen ist ausnahmslos verboten.**
- ~~Auch die Benützung der Wege als Kinderspielplatz ist verboten. Der Errichtung und dem Ausbau sowie der Erhaltung von Kinderspielplätzen ist größtes Augenmerk zuzuwenden. Diese sollen in keiner Kleingartenanlage fehlen.~~
- Alle vom Verein geschaffenen Gemeinschaftsanlagen sind mit größter Schonung zu behandeln. ~~Jeder Gartenbesitzer bzw. -pächter hat das Recht und die Pflicht, jedwede Beschädigung der Vereinseinrichtungen zu verhindern und den Urheber solcher der Vereinsleitung sofort bekannt zu geben.~~ Der Gartenbesitzer bzw. -pächter ist auch für jeden Schaden haftbar, der durch ihn, seine Familienangehörigen oder seine Gäste an solchen Gemeinschaftsanlagen entsteht.

§ 9 Gemeinschaftsarbeit

~~Der Gartenbesitzer ist verpflichtet, bei der Schaffung und Ausgestaltung von Gemeinschaftsanlagen oder sonstigen wichtigen Arbeiten durch freiwillige Arbeitsstunden über Aufforderung der Vereinsleitung mitzuwirken. Im Falle persönlicher Verhinderung oder Unterlassung einer Ersatzstellung ist eine von der Vereinsleitung festzusetzende Entschädigung an die Vereinskasse zu erlegen. Die Verweigerung der Arbeits- oder Entschädigungsleistung kann mit der Ausschließung aus dem Verein und der Aufkündigung des Pachtvertrages geahndet werden.~~

§ 10 § 9 Allgemeine Ordnung

- Der Gartenbesitzer sowie seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was das Gemeinschaftsleben stören kann. ~~Dies betrifft besonders das Lärmen, lautes Musizieren jeder Art (Betrieb von Lautsprechern), Singen, Pfeifen, Schießen und andere Störungen. Dies betrifft besonders übermäßige mutwillige Lärmerzeugung jeglicher Art. Lautsprecher sind so einzustellen, dass sie in der Nachbarbaulichkeit nicht gehört werden. Geräte wie Fernseher, Musikanlage etc. sind so einzustellen, dass sie im Nachbarhaus nicht gehört werden. Die Errichtung von Kegelbahnen ist innerhalb der Vereinsanlage untersagt.~~

- Das Rasenmähen an Sonn- und Feiertagen sowie das Arbeiten mit elektrischen und anderen Lärm erzeugenden Geräten an Sonn- und Feiertagen sind generell untersagt (GV 10.11.1996), ferner täglich in der Mittagspause von 13:00 bis 15:00 Uhr sowie zwischen 22:00 und 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind auch andere Lärmbelästigungen zu vermeiden (z.B. Badelärm). Nur vom 1.10. bis 30.4. ist das Rasenmähen in der Mittagspause gestattet (GV 10.11.1996).

Die Verwendung von Geräten mit Verbrennungsmotoren (z.B. Benzin-Rasenmäher) ist ausschließlich von Montag bis Freitag gestattet. Aber auch während der übrigen Zeit sollte die Verwendung von o.a. Geräten tunlichst vermieden und auf umweltfreundlichere strombetriebene Geräte umgestiegen werden.

- ~~Der Verkehr~~ Das Verhalten der Mitglieder untereinander soll stets freundschaftlich und hilfsbereit sein, um das gute Einvernehmen im Vereinsinteresse zu erhalten.
- Der Garten und die unmittelbare Umgebung desselben sollten jederzeit einen gefälligen Anblick bieten. Eine Anhäufung von Gerümpel, Abfällen, Holz und dergleichen ist verboten. ~~Materialien aller Art sollen so aufbewahrt werden, dass sie das Schönheitsbild der Anlage nicht beeinträchtigen.~~
- Das Betreten fremder Grundstücke ist in Abwesenheit der Besitzer nur bei Elementarereignissen oder bei Einbrüchen, nach Möglichkeit in Begleitung von Vereinsfunktionären, gestattet. ~~Den Vereinsfunktionären und Vertretern des Verpächters ist in Ausübung ihrer Funktion der ungehinderte Zutritt zu den Gärten und den darauf bestehenden Objekten zu gestatten, in Notfällen auch in Abwesenheit des Gartenbesitzers. Das Aufhängen von Wäsche ist an Sonn- und Feiertagen mit Rücksicht auf die Allgemeinheit ausnahmslos verboten.~~

~~Die Mitglieder, besonders die neu beigetretenen, sind im eigenen Interesse verpflichtet, an Schulungsveranstaltungen und Ausstellungen des Vereines teilzunehmen und sich an jeder Förderung und Hebung des Ansehens der Gartenanlage zu beteiligen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich einer allfälligen Abgabeleistung von Gartenprodukten zu gemeinnützigen Zwecken.~~

- Die eigenmächtige Übertragung des Gartenbenützungsrrechtes an Dritte ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der Vereinsleitung und des Generalpächters ist rechtsungültig und wird nicht anerkannt. Will ein Mitglied seinen Kleingarten aufgeben, hat es dies der Vereinsleitung entweder mündlich oder schriftlich bekannt zu geben, welche sofort für einen Gartenübernehmer und entsprechende Ablöse sorgen wird. Eine Übervorteilung des Gartennachfolgers ist unstatthaft. Die Vereinsleitung kann bei der von ihr bewilligten Übertragungen der Gartenbenützungsrrechte eine Umschreibgebühr einheben, deren Höhe die Generalversammlung zu beschließen hat.

§ 11 Verstöße gegen die Gartenordnung

- Verstöße des Mitgliedes, seiner Angehörigen oder Gäste gegen die Gartenordnung haben nach erfolglosen zweimaligen Verwarnungen mittels eingeschriebener Briefe die Ausschließung des Mitgliedes aus dem Verein und die Aufkündigung des Pacht- bzw. Unterpachtvertrages zur Folge.
- Im Übrigen gelten hierfür auch die Bestimmungen der Vereinssatzungen und des Unterpachtvertrages.

§ 12 Besondere Anordnungen

~~Mit der Überwachung der Einhaltung der Gartenordnung kann die Vereinsleitung Funktionäre bestellen.~~

Besondere Anordnungen der Vereinsleitung werden an den dazu bestimmten Aushängen bekannt gegeben **und sind auch auf der Homepage ersichtlich. Zusätzlich werden für alle Mitglieder, deren Email-Adressen aufliegen, per Email informiert.** Somit gelten sie für Vereinsmitglieder als kundgemachte Bekanntmachungen, die die Mitglieder zur Beachtung verpflichten.